Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

18. Herbsttagung

vom 26. bis 27. Oktober 2018 in Salzburg

Arbeitsgruppe Krankenhausrecht

Gesundheitsdaten im Krankenhaus nach der DSGVO

Rechtsanwalt Dr. Tilmann Clausen
Hannover

GESUNDHEITSDATEN IM KRANKENHAUS NACH DER DSGVO

Dr. Tilman Clausen
armedis Hannover
www.armedis.de

armedis RECHTSANWÄLTE

I. DSGVO und kirchliches Datenschutzrecht

- Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt weltanschaulichen Gemeinschaften Sonderrechte
- Ca. ein Drittel der bundesdeutschen Krankenhäuser befinden sich in kirchlicher Trägerschaft
- was gilt hier? Die DSGVO oder kirchliches Datenschutzrecht?
- seit 5/2018 existieren drei konkurrierende gesetzliche Regelungen:

1. DSGVO
2. DSG – EKD 2018
3. Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG)

armedis RECHTSANWÄLTE

- **Evangelisches Datenschutzrecht:**

1. **Das DSG –EKD gilt seit dem 24.05. 2018**
2. **Die Grundstruktur des Gesetzes lehnt sich stark an die DSGVO an**
3. **Vergleichbare Datenschutzbestimmungen finden sich in beiden Gesetzen an unterschiedlichen Stellen**
4. **Die Regelungen der DSGVO werden teilweise nicht 1:1 übernommen**

- **Katholisches Datenschutzrecht:**

1. **Das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) gilt seit dem 24.05.2018**
2. **Für das Verhältnis zur DSGVO gilt Gleiches**

armedis RECHTSANWÄLTE

- **DSGVO:**

1. **Art. 91 DSGVO regelt das Verhältnis zwischen kirchlichem und staatlichem Datenschutzrecht**
2. **Kirchliches Datenschutzrecht gilt fort, wenn seine Bestimmungen mit den Regeln der DSGVO „ in Einklang zu bringen“ sind**
3. **„ in Einklang“ bedeutet keine wörtliche Übereinstimmung**
4. **Die Wertungen der DSGVO müssen sich allerdings auch im kirchlichen Datenschutzrecht finden / ansonsten hat die DSGVO Vorrrang**

- **Beispiel:**

die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist identisch geregelt (§ 11 KDG, § 13 DSG-EKD und Art. 9 DSGVO)

armedis RECHTSANWÄLTE

- Was gilt wann in kirchlichen Krankenhäusern?

1. Krankenhäuser bei stationärer und ambulanter Patientenbehandlung
2. Chefärzte
3. Ärzte der externen Wahlarztkette
4. Kooperationsverträge

- zu 1. : Vertragspartner des Patienten bei stationärer Krankenhausaufnahme und bei der Behandlung in einer Krankenhausambulanz ist der Krankenhausträger (kirchliches Datenschutzrecht), anders beim u.U. beim gespaltenen Krankenhausaufnahmevertrag (kirchliches Datenschutzrecht und DSGVO)
- Zu 2.: Vertragspartner des Patienten in der Chefarztambulanz, der BG -

armedis RECHTSANWÄLTE

Ambulanz und der Ermächtigungsambulanz ist der Chefarzt (DSGVO), bei Wahlleistungspatienten kommt es darauf an:

- Liquidationsrecht des CA (DSGVO)
- Beteiligungsvergütung des CA (kirchliches Datenschutzrecht)

- Zu 3.: für die Ärzte der externen Wahlarztkette gilt die DSGVO („ externe Ärzte und ärztlich geleitete Einrichtungen)
- Zu 4.: bei Kooperationsverträgen ist Art. 26 DSGVO zu beachten!!

- Die Kooperationspartner sind gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich
- In einer Vereinbarung ist in transparenter Form festzulegen, wer welche Verpflichtung gem. der DSGVO erfüllt

armedis RECHTSANWÄLTE

DSGVO UND KIRCHE VI

- Fazit:

1. Die DSGVO hat bei abweichenden Regelungen Vorrang vor dem kirchlichen Datenschutzrecht / praktische Konsequenzen noch unklar
2. Das Nebeneinander von DSGVO und kirchlichem Datenschutzrecht führt zu erhöhten Beratungsanforderungen insbesondere bei Kooperationsverträgen
3. Kooperationsverträge dürften aber auch ganz allgemein mit der DSGVO in Einklang gebracht werden müssen

armedis RECHTSANWÄLTE

II. Grundregeln der DSGVO

- **Die DSGVO ist mit Wirkung vom 25.05.2018 in Deutschland und Europa unmittelbar geltendes Recht geworden**
- **Ziele der Verordnung sind (Art. 1 DSGVO):**

1. **Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen**
2. **Schutz des freien Verkehrs personenbezogener Daten, der aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden darf**

armedis RECHTSANWÄLTE

- Für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Krankenhaus bedeutet dies:

1. Den Schutz des Patienten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten
2. Die Gewährleistung des Rechts auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des für die Patientenversorgung jeweils Notwendigen

armedis RECHTSANWÄLTE

- Die DSGVO kennt Informationspflichten und Betroffenenrechte:

1. Die Informationspflichten derjenigen, die die Daten erheben und verarbeiten finden sich in Art. 13, 14 DSGVO
2. Informiert werden die von der Datenverarbeitung Betroffenen (insbesondere Patienten) im gesetzlich geregelten Umfang, damit sie ihre Betroffenenrechte wahrnehmen können
3. Die Betroffenenrechte finden sich insbesondere in Art. 7 Abs.3, 15 – 18, 20 und 77 DSGVO

armedis RECHTSANWÄLTE

- Wichtige Betroffenenrechte für die Praxis in Krankenhäusern:

1. Art. 15 DSGVO (Auskunftsrecht der betroffenen Person),
2. Art. 17 DSGVO (Recht auf Löschung bzw. „ Vergessenwerden“) und
3. Art. 77 DSGVO (Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde)

- zu 1.: der von der Datenverarbeitung Betroffene kann Auskunft über seine verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Verarbeitungszwecke, Datenkategorien, geplante Speicherdauer, etc.)
- zu 2.: der von der Datenverarbeitung Betroffene kann die Löschung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Dies gilt nicht, wenn

armedis RECHTSANWÄLTE

- Zu 2.: die Datenverarbeitung und – speicherung weiterhin erforderlich ist. Wann kann dies sein?
  - Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung
  - zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Aufbewahrungspflichten für Patientenunterlagen nach DKG)
  - aus Gründen des öffentlichen Interesses
  - zur Geltendmachung , Ausübung von Rechtsansprüchen oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche

armedis RECHTSANWÄLTE

- zu 3.: der von der Datenverarbeitung Betroffene kann sich bei einer Aufsichtsbehörde über denjenigen, der die Daten erhebt, beschweren / das Beschwerderecht kann bei jeder beliebigen Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden, sofern diese für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verantwortlich ist.

armedis RECHTSANWÄLTE

III. Regelung der Gesundheitsdaten

- Art. 9 DSGVO regelt die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.
- dazu gehören auch die Gesundheitsdaten.
- nach Art.9 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten grundsätzlich untersagt
- nach Art. 9 Abs.2 DSGVO ist die Verarbeitung dieser Daten gleichwohl zulässig, wenn der von der Datenverarbeitung Betroffene zuvor die Einwilligung in die Datenverarbeitung erteilt hat
- im Krankenhaus nur begrenzt praktikabel , daher ...

armedis RECHTSANWÄLTE

- nach Art. 9 Abs. 2h DSGVO ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten auch ohne Einwilligung des Patienten möglich, wenn...
- „ die Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, für die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich (...) oder auf Grund eines Vertrages mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Abs. 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich“ ist
- nach Art. 9 Abs.3 DSGVO müssen die Gesundheitsdaten von Fach-

armedis RECHTSANWÄLTE

personal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden, das dem Berufsgeheimnis unterliegt

- Einwilligung bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten trotz Art. 9 Abs. 2h DSGVO erforderlich:

1. Der Verarbeitungszweck wird von Art. 9 Abs. 2h DSGVO nicht erfasst
2. Es besteht eine gesetzliche Regelung, die die Einwilligung des Patienten fordert (z.B. § 73 Abs.1b SGB V)

armedis RECHTSANWÄLTE

- Sonderproblem : Einwilligung in die Abrechnung durch externe Verrechnungsstellen erforderlich ?
- die privatärztliche Abrechnung ist Teil der Gesundheitsversorgung und des Behandlungsvertrages mit dem Patienten, hier bedarf des keiner Einwilligung des Patienten in die Datenverarbeitung nach Art. 9 Abs. 2h DSGVO
- gilt dies auch, wenn die Abrechnung extern im Wege der Auftragsdaten-verarbeitung durch Dritte durchgeführt wird ? Art. 9 Abs. 2h DSGVO regelt dies nicht. Mangels ausdrücklicher Regelung wird man schon deshalb wohl auch datenschutzrechtlich eine vorherige Einwilligung des

- Patienten in die externe Abrechnung fordern müssen
- Klarheit schafft hier das von der Kommentierung zur DSGVO propagierte Zwei – Schranken – Prinzip (u.a. Kühling / Buchner , DSGVO BDSG, 2. Aufl., Art. 9 DSGVO, Rn 146 ff.)
- Danach gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sowohl durch datenschutzrechtliche Bestimmungen als durch das Berufsgeheimnis reguliert wird , das beide Rechtsgebiete unabhängig voneinander zur Anwendung kommen
- Im übrigen gilt für wahlärztliche Leistungen auch § 17 Abs.3 S.6 KHEntgG

IV. Unterrichtung des Patienten / Datenschutzerklärung

- die DSGVO fordert die Unterrichtung der Patienten über die Datenerhebung (Art. 13, 14 DSGVO)
- hier ist zu differenzieren:

1. Zeitpunkt der Unterrichtung
2. Wo muss unterrichtet werden ? (Homepage, Mailverkehr / schriftliche Kontaktaufnahme, Aufnahme der Behandlung)
3. Wie wird unterrichtet ?

armedis RECHTSANWÄLTE

- Zeitpunkt und Zweck der Unterrichtung :

1. der Zeitpunkt der Unterrichtung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Daten (Art. 13, 14 DSGVO)
2. Die Unterrichtung des Patienten muss gleichzeitig mit der Datenerhebung erfolgen
3. Zweck der Unterrichtung ist es, den Patienten die Wahrnehmung ihrer Rechte aus der DSGVO zu ermöglichen

- Ort der Unterrichtung:

1. Bei dem Aufsuchen einer Homepage (z.B. eines Krankenhauses)

armedis RECHTSANWÄLTE

werden Daten des Patienten gespeichert (z. B. IP-Adresse)

2. Der Betreiber der Homepage ist deshalb zur Unterrichtung derjenigen, die seine Homepage aufsuchen, über Ihre Rechte aus der DSGVO verpflichtet
3. Jede Homepage benötigt eine Datenschutzregelung an herausgehobener Stelle
4. Bei der schriftlichen Kontaktaufnahme / per Mail muss mit der Antwort Arzt / Krankenhaus die Unterrichtung nach Art. 13, 14 DSGVO erfolgen
5. Wenn der Patient die Ambulanz oder das Krankenhaus aufsucht,

armedis
RECHTSANWÄLTE

erfolgt die Unterrichtung in der Anmeldung oder der Aufnahme

6. Problem der externen Behandler?
7. Die Unterrichtung selbst (wie ?) erfolgt durch eine Datenschutzerklärung

armedis
RECHTSANWÄLTE

V. Datenschutzerklärung

- mit Hilfe der Datenschutzerklärung unterrichtet der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Patienten über ihre Rechte aus der DSGVO und was mit den erhobenen Daten geschieht (abstrakte Unterrichtung)
- der Inhalt der Datenschutzerklärung richte sich jeweils nach den konkreten Verhältnissen bei dem für die Datenverarbeitung Betroffenen
- Praktische Probleme (Google maps, Facebook, etc.)

armedis RECHTSANWÄLTE

- Mindestinhalt der Datenschutzerklärung :

1. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten
2. Weitergabe von Daten
3. Betroffenenrechte
4. Widerspruchsrecht des von der Datenverarbeitung Betroffenen
5. Datensicherheit
6. für die Datenverarbeitung Verantwortlicher / Datenschutzbeauftragter

- Im Zusammenhang mit der Erhebung und Speicherung personbezogener Daten ist anzugeben, was, zu welchen Zwecken und auf

armedis RECHTSANWÄLTE

- Welcher Rechtsgrundlage (z.B. Art. 6 Abs. 1, S. 1f oder 9 Abs. 2h DSGVO) gespeichert wird
- bei der Datenweitergabe ist über die Voraussetzungen zu informieren
- die Betroffenenrechte , über die zu informieren ist, finden sich in Art. 7 Abs.3, 15 – 18, 20 und 77 DSGVO
- das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Art. 21 DSGVO und setzt Gründe voraus, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben
- anzugeben ist, wie für die Datensicherheit gesorgt wird
- Angabe des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und des

armedis RECHTSANWÄLTE

- Datenschutzbeauftragten, wenn es einen gibt
- die Frage, mit welcher Anzahl von Datenschutzerklärungen in Krankenhäusern gearbeitet werden sollte, unterliegt praktischen Erwägungen

armedis RECHTSANWÄLTE

VI. DSGVO und Betroffenenrechte

- wenn die Betroffenen ihre tatsächlichen oder vermeintlichen Rechte nach der DSGVO geltend machen , ist eine Strategie erforderlich, wie damit umgegangen wird
- wer ist bei dem jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen dafür zuständig und kümmert sich (Datenschutzbeauftragter, speziell geschulte Mitarbeiter)
- ein Datenschutzbeauftragter ist nach § 38 BDSG zu bestellen, soweit in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind
- er kann aber auch aus praktischen Überlegungen unterhalb dieser Schwelle bestellt werden

armedis RECHTSANWÄLTE

- es können sowohl eigene Mitarbeiter zum Datenschutzbeauftragten ernannt (Kündigungsschutz !) als auch externe Datenschutzbeauftragte bestellt werden
- Der Umgang mit Betroffenenrechte kann durch die Aufsichtsbehörden geprüft werden

armedis RECHTSANWÄLTE

VII. Verarbeitungsverzeichnis

- Das Erfordernis für Führung von einem Verarbeitungsverzeichnis ist in Art. 30 DSGVO geregelt
- Jeder für die Datenverarbeitung Verantwortliche muss ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten führen, die seiner Zuständigkeit unterliegen (Art. 30 Abs. 1 DSGVO)
- der Inhalt des Verzeichnisses ergibt sich aus Art. 30 Abs.1 und 2 DSGVO. Zu berücksichtigen sind bei der Erstellung grundsätzlich 11 Kategorien, die im Gesetz aufgeführt sind
- z. B. (Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Zwecke der Verarbeitung, Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten, etc.)

armedis RECHTSANWÄLTE

- Schriftform / elektronisches Format ist auch möglich
- das Verarbeitungsverzeichnis muss auf Anfrage der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden können
- Praxis: Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses im Zusammenwirken von Mandant und Berater

armedis RECHTSANWÄLTE

VIII. Auftragsdatenverarbeitung

- **Begriff:**

1. Auftragsdatenverarbeitung bedeutet im Krankenhaus, das derjenige, der für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist, diese Aufgabe an Dritte delegiert
2. Dritter kann auch eine privatärztliche Verrechnungsstelle sein

- die Auftragsdatenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des Auftrags-datenverarbeitungsvertrages (Art. 28 Abs.3 DSGVO). Der Inhalt des Vertrages ergibt sich aus Art. 28 Abs.3, S.2 a – h DSGVO
- die DSGVO geht in Art. 28 von einem Verantwortlichen und einem Auftragsdatenverarbeiter aus, die den Vertrag schliessen
- nach Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO kann der Auftragsdatenverarbeiter

- allerdings auch andere Auftragsdatenverarbeiter hinzuziehen, was dann ebenfalls im Auftragsdatenverarbeitungsvertrag geregelt werden muss (z. B. Kontrollmöglichkeiten des Verantwortlichen)
- Schriftform und elektronische Form möglich (Art. 28 Abs.9 DSGVO)
- Verantwortlich für den Auftragsdatenverarbeitungsvertrag sind sowohl der Verantwortliche als auch der Auftragsdatenverarbeiter
- Derartige Verträge müssen auf Anfrage der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden
- Sanktionsgefahr (Art. 58 DSGVO)

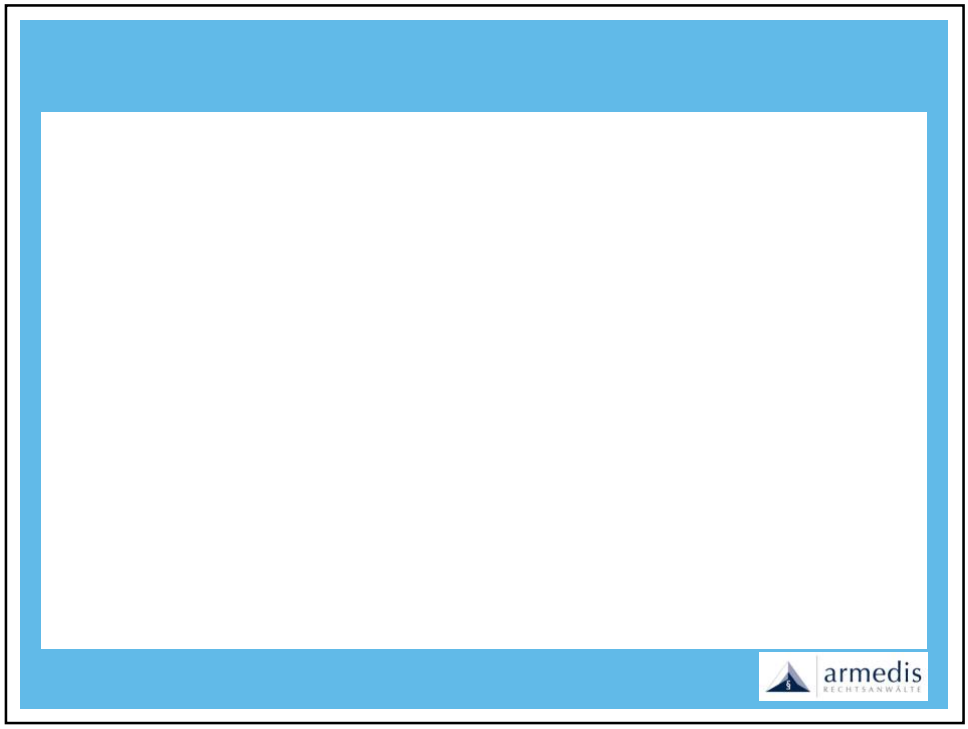
armedis
RECHTSANWÄLTE


Bonne chance!
armedis
RECHTSANWÄLTE